



LANS

MÜLLABFUHRORDNUNG GEMEINDE LANS

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 den Beschluss gefasst, nachstehende Müllabfuhrordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018 zu erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lans gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme

der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lans

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

b) sonstige Abfälle;

c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof oder der Kompostieranlage bzw. dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;

d) Grundstücke, die nicht direkt an öffentliche Verkehrsflächen anschließen bzw. nicht mit dem LKW befahrbar sind, oder bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die jeweilige Abholstelle wird nach Absprache des/der Grundstückseigentümers / Grundstückseigentümerin von der Gemeinde festgelegt.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

a) Restmüllsäcke – 60 Liter – mit der Aufschrift Gemeinde Lans

b) Restmüllgroßbehälter mit Genehmigung seitens der Gemeinde

c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter

(2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

a) für Restmüll 3,5 Liter pro Woche und EinwohnerIn

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,0 Liter pro Woche und EinwohnerIn

(3) Die Müllsäcke werden dem/der GrundeigentümerIn von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Der Restmüll wird 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Termine sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen. Am Tag der Abholung sind die Behältnisse ab 7:00 Uhr bereit zu stellen

(5) Die Behälter sind von dem/der GrundeigentümerIn bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die HausbewohnerInnen und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen ordnungsgemäß benützt werden können

c) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann beim Recyclinghof Aldrans-Lans-Sistrans, Lanserstraße 40, 6071 Aldrans, abgegeben werden. Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

(2) Sperriger Haushaltsschrott (siehe § 6, 5 b) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Bauschutt, Holz, Textilien sowie Problemstoffe dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(4) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Metallverpackungen gehören: Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt

Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Hasenheide“ bzw. Kleinmengen bis auf weiteres beim Grünschnittzwischenlager im Bauhof Lans abzugeben. Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

§ 8 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lans tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 07.04.1994 außer Kraft.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 11.07.2020

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

